



2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Brieselang) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 22. April 2004 und mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 15. Juni 2005 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Oehna“ Aktenzeichen/ Verfahrens-Nr. 1/002/N

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borgisdorf	3	107
Hohengörsdorf	1	122
Jüterbog	28	258
	31	25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 120; 122; 123; 124; 125; 126; 186; 198; 199; 202; 204; 206
Niedergörsdorf	10	1, 22; 24; 27; 28

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Welsickendorf	1	1, 2; 248
	9	42; 43; 44; 45; 46; 47; 143; 144; 145; 147; 149; 151; 153; 155; 157; 159; 161; 163; 165; 167; 169; 171; 173; 175; 177
	10	57; 59; 61; 63; 65; 67
Oehna	7	110; 111
	8	44

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 82,3958 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dennewitz	3	110; 111
Hohenahlsdorf	3	54; 56; 58; 60
Oehna	5	53
	6	53; 55
	7	82/2; 117; 119
Zellendorf	4	59

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 24,1945 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 6181,309 ha.

Die Abgrenzung der hinzugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Gemeinde Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf,

in der

Gemeinde Niederer Fläming
Dorfstr. 1a
14913 Niederer Fläming, OT Lichterfelde

sowie in der

Stadtverwaltung Jüterbog
Markt 21
14902 Jüterbog

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten im

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäude-eigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Oehna“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 22. April 2004 und Änderungsbeschluss vom 15. Juni 2005 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienststz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG ³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG ⁴ und § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Da der Grundbesitz im Flurbereinigungsgebiet stark zersplittert ist, wird zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit und zur notwendigen Neuordnung der Pachtverhältnisse der ländliche Grundbesitz neu geordnet.

Nach der Herstellung des Umrings und weitergehenden Untersuchungen müssen weitere Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen werden.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke ist kein Regelungsbedarf mehr gegeben.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 20.03.2009

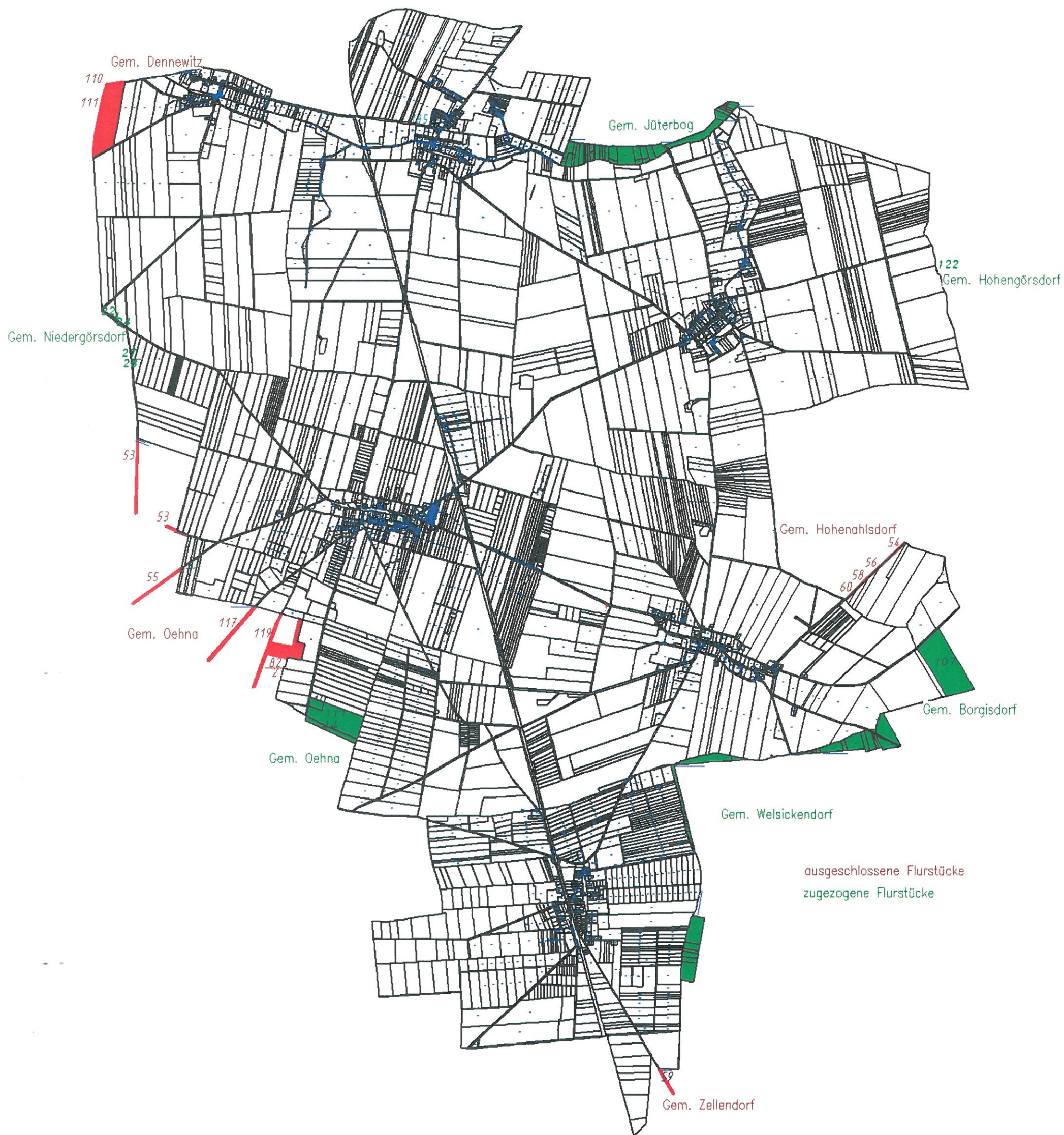
Im Auftrag

Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage:
Gebietskarte



⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)



Gebietskarte

zum 2. Änderungsbeschluss
im Flurbereinigungsverfahren Oehna, Az.: 1/002/N

grüne Einfärbung = zugezogene Flurstücke
rote Einfärbung = ausgeschlossene Flurstücke